

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

Tel 044 412 31 10 Fax 044 412 31 12 gemeinderat@zuerich.ch www.gemeinderat-zuerich.ch

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 180. Ratssitzung vom 3. Juli 2013

## 4101. 2013/176

Weisung vom 22.05.2013:

Neuregelung der Zusammensetzung des Büros des Gemeinderats, Änderung der Gemeindeordnung

Antrag des Stadtrats

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 2

Die Aufgaben, die Organisation und die Zusammensetzung des Büros werden in der Geschäftsordnung bestimmt.

Art. 27 wird aufgehoben.

Art. 28 wird aufgehoben.

Art. 29 Abs. 2

Die Leiterin bzw. der Leiter der Parlamentsdienste sowie die Stellvertretung dürfen nicht dem Rat angehören.

Art. 29 Abs. 3

Das Büro des Gemeinderats stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste an. Es regelt Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste sowie die personalrechtlichen Befugnisse von deren Leitung.

Art. 41 lit. t wird aufgehoben.

 Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnungsänderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Martin Abele (Grüne): Die vorliegende Weisung resultiert aus einer Motion von Michael Baumer (FDP) aus dem Jahr 2010, die eine Flexibilisierung der Zusammensetzung des Büros verlangt. Gemäss heutiger Regelung in der Gemeindeordnung sind die heutigen Ratssekretärinnen und -sekretäre zwingend Mitglieder des Büros, unabhängig davon, ob sie dem Rat als Mitglieder angehören und damit auch stimmberechtigt sind oder nicht. Diese Regelung schränkt die Fraktionen bei der Besetzung der Bürositze ein und kann zu Verzerrungen bei den Mehrheitsverhältnissen im Büro führen. Im Hinblick auf eine möglicherweise steigende Anzahl Fraktionen im Rat erweist sich die heutige Regelung als zu starr. Die erwähnte Motion verlangte eine Anpassung der Regelung, was eine Änderung der Gemeindeordnung nach sich zieht. Da es sich dabei um die



innere Organisation des Gemeinderats handelt, erhielt der Gemeinderat vom Stadtrat die Möglichkeit, die Anpassung in der Gemeindeordnung eigenständig in die Hand zu nehmen. Die vorliegende Weisung geht auf eine Vorberatung im Büro zurück und ermöglicht primär die Regelung auf Stufe der Geschäftsordnung anstatt der Gemeindeordnung. Dadurch muss in diesen Bereichen künftig nicht mehr für jede Anpassung eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Die Weisung wurde des Weiteren mit einer Bestimmung zur Anstellungskompetenz des Leiters beziehungsweise der Leiterin der Parlamentsdienste ergänzt. Dies geht auf einen Beschlussantrag für eine neue Führungsorganisation der Parlamentsdienste zurück. Die Mehrheit des Büros beantragt, dass die Wahl neu dem Büro und nicht mehr dem Gemeinderat obliegt. Die heutige Beratung ist nötig, damit die Volksabstimmung im November durchgeführt werden kann und die Bestimmungen rechtzeitig auf den Legislaturwechsel in Kraft treten können. In einem zweiten Schritt werden die konkreten Bestimmungen in der Geschäftsordnung angepasst. Über diese wird derzeit im Büro beraten und sie werden im Herbst dem Rat vorgelegt.

Eintreten ist unbestritten.

Änderungsanträge 1–2

Kommissionsmehrheit/-minderheiten:

Alecs Recher (AL): Bei diesem Antrag geht es um die Frage, ob jemand, der bei den Parlamentsdiensten arbeitet, gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats sein kann. Die AL ist der Ansicht, dass es eine saubere Trennung zwischen den beiden Organen und ihren spzeifischen Aufgaben braucht. Die Aufgabe der gewählten Parlamentsmitglieder besteht darin, im Gemeinderat zu politisieren und den Willen der Wählerschaft zu vertreten. Die Aufgabe der Parlamentsdienste befindet sich hingegen im adminstrativen, organisatorischen und in einem gewissen Rahmen auch beratenden Bereich. Diese Aufgaben müssen aus unternehmenstheoretischer Perspektive getrennt werden. Jemand, der in den Parlamentsdiensten arbeitet, hat einen anderen Zugang zu Informationen und Wissen über die Geschäfte, über Absprachen und Dokumente. Diesen Zugang besitzen andere Ratsmitglieder nicht. Aus meiner Sicht ist es nicht vertretbar, dass ein Ratsmitglied durch seine Anstellung bei den Parlamentsdiensten einen derartigen Wissensvorsprung besitzt. Dies kann das Vertrauen der Ratsmitglieder gegenüber den Parlamentsdiensten schwächen. In Bezug auf eine möglicherweise entstehende Einschränkung des Arbeitsmarktes sei darauf hingewiesen, dass die Parlamentsdienste sehr wenige Stellen anbieten und jemand mit einem entsprechenden Fähigkeitenprofil auch problemlos in einem anderen Beruf tätig werden kann. Aus unserer Sicht soll diese Regelung auch für die Kommissionssekretariate gelten. Auch die Mitglieder der Kommissionsekretariate haben einen anderen Zugang zu Wissen. Durch ihre Tätigkeit in der Protokollführung können sie die Protokolle in einem gewissen Rahmen beeinflussen. Das Kommissionssekretariat ist bei vielen Absprachen anwesend, auch dies führt zu einem vergrösserten Zugang zu Wissen. Sollte die Sekretärin auf dem Weg zu einer Sitzung verunfallen, soll es selbstverständlich



weiterhin möglich sein, dass ein Ratsmitglied einspringt und das betreffende Protokoll schreibt.

Min Li Marti (SP): Wir möchten eine Differenzierung zwischen den Parlamentsdiensten im engeren Sinn – dies umfasst die Leitung der Parlamentsdienste und diejenigen, die direkt bei den Parlamentsdiensten angestellt sind – und den Kommissionssekretärinnen und -sekretären vornehmen. Unserer Meinung nach stellt es eine zu starke Einschränkung des passiven Wahlrechts dar, wenn die Mitwirkung bei den Kommissionssekretariaten unvereinbar mit der Ratsarbeit wird. Alle anderen städtischen Angestellten dürfen Mitglieder des Gemeinderates werden. Die von Alecs Recher (AL) angesprochenen Problematiken können auch bei dieser Personengruppe auftreten. Die Tätigkeit für die Kommissionssekretariate umfasst teilweise nur ein kleines Pensum, weshalb das nicht grundsätzlich mit der Ratstätigkeit unvereinbar sein muss.

Albert Leiser (FDP): Würde diese Forderung konsequent umgesetzt, dürfte kein Gemeinderat in der Verwaltung arbeiten. Die Trennung der Stadt- und Gemeinderatsparlamentsdienste war ein Schritt in die richtige Richtung. Wenn jemand etwas Vertrauliches erfahren möchte, ruft er nicht ein beliebiges Mitglied der Parlamentsdienste an, sondern den Chef oder die Chefin. Dieser soll aus diesen Gründen kein Ratsmitglied sein dürfen, die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste sollen sich in den Rat wählen lassen dürfen. Deshalb folgen wir dem Stadtrat.

Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 1 Art. 29 Abs. 2

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 29 Abs. 2 (neu):

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste dürfen nicht dem Rat angehören.

Die Minderheit 1 des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 29 Abs. 2 (neu):

<u>Die Angestellten der Parlamentsdienste dürfen nicht dem Rat angehören, ausgenommen sind die Kommissionssekretärinnen und Kommissionssekretäre.</u>

Die Minderheit 2 des Büros beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Präsident Martin Abele (Grüne), 2. Vizepräsident

Matthias Wiesmann (GLP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP),

Mauro Tuena (SVP)

Min Li Marti (SP), Referentin; 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Helen Glaser

(SP), Mark Richli (SP)

Minderheit 2: Albert Leiser (FDP), Referent

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP, abwesend)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):



Antrag Mehrheit 63 Stimmen

Antrag Minderheit 1 39 Stimmen

Antrag Minderheit 2 16 Stimmen

Total <u>118 Stimmen</u>

= absolutes Mehr 60 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 3

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Matthias Wiesmann (GLP): Es geht um die Frage, ob der Leiter oder die Leiterin der Parlamentsdienste vom Gemeinderat oder vom Büro des Gemeinderats gewählt werden soll. Die Mehrheit des Büros beantragt, diese Anstellungskompetenz des Gemeinderats an das Büro abzugeben. Unbestritten ist der zweite Satz, der dem Büro die Regelung und Organisation der Aufgaben der Parlamentsdienste überlässt und die personalrechtlichen Befugnisse der Leitung regelt. Es stehen bei diesem Antrag zwei Überlegungen im Vordergrund. Bei der Besetzung der Stelle des Leiters oder der Leiterin der Parlamentsdienste handelt es sich nicht um eine Anstellung oder einen Posten im Sinne des Parteienproporz, sondern um die Bestimmung eines geeigneten Geschäftsführers oder einer -führerin für den eigenen Ratsbetrieb. Es ist sinnvoll, diese Entscheidung einem Büroausschuss zu überlassen. Das Büro hat sich nach Durchsicht der Dossiers und Gesprächen mit den Kandidaten mit diesem Personalentscheid befasst und ist in der Lage, die richtige Wahl zu treffen. Der zweite Punkt betrifft die Tatsache, dass sich die Kandidierenden bei einer öffentlichen Debatte im Gemeinderat über die Ausschreibung einem persönlichen Risiko aussetzen. Befindet sich die Person in einer ungekündigten Stellung, so ist die Gefahr gross, dass der aktuelle Arbeitgeber aus der Zeitung von dieser Bewerbung erfährt. Dadurch ergibt sich die Situation, dass sich gut qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber nicht melden oder in der entscheidenden Phase abspringen. Bei einer Delegation dieses Geschäftes an das Büro gelangen die Namen der nicht berücksichtigten Kandidaten nicht in die Öffentlichkeit.

Alecs Recher (AL): Wenn das Büro darüber entscheidet, wer Leiter oder Leiterin der Parlamentsdienste wird, können zwar alle Fraktionen mitentscheiden, jedoch die Parteien ohne Fraktionsstärke nicht mehr. Dadurch wird eine Minderheit von einem Vorgang ausgeschlossen, der für den ganzen Rat sehr wichtig ist. Es ist anmassend von denjenigen Parteien, die Fraktionsstärke besitzen, diejenigen Parteien ohne Fraktionsstärke auf diese Weise auszuschliessen. Auch die kleinen Parteien müssen das Recht erhalten, mitzuentscheiden, wer die Leitung der Parlamentsdienste



übernehmen wird. Im Allgemeinen wird eine Kandidatur im Rat vorgestellt, das persönliche Kennenlernen und die Diskussionen finden im Vorfeld dazu statt.

Weitere Wortmeldungen:

Joe A. Manser (SP): Ich bin dezidiert der Meinung, dass es richtig und sachgerecht ist, wenn diese Entscheidung dem Büro obliegt. Wenn die Entscheidung vom Parlament getroffen werden muss, hat sie Grenzen. Es ist nicht realistisch, dass das Parlament eine grosse Auswahl an Kandidaten beurteilen kann. Es wird nur eine kleine Auswahl erhalten. Politisch kann dies in Bezug auf die Korrektheit auch anders beurteilt werden, aber es handelt sich dabei um einen Personalentscheid. Personalentscheide sind sehr anspruchsvolle Aufgaben für Unternehmen. Die Wahrscheinlichkeit, die richtigen Leute auszuwählen, ist im Büro höher als im Parlament.

**Dr. Martin Mächler (EVP):** Das Argument von Joe A. Manser (SP), demzufolge eine kleine Gruppe für Personalberufungen zuständig sein soll, ist klar. Es geht nicht darum, dass der Gemeinderat die Berufungskommission bilden soll. Für diese Aufgabe ist ein kleines Gremium zuständig, dort sind wir auch nicht vertreten. Es geht um eine Formsache, die demokratisch richtig ablaufen muss. Wir müssen auch wesentlich «unwichtigere» Posten hier bestätigen, die von Kommissionen oder interparteilichen Konferenzen ausgewählt werden.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1 Art. 29 Abs. 3

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 29 Abs. 3 (neu):

Das Büro des Gemeinderats stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste an. Es Das Büro des Gemeinderats regelt Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste sowie die personalrechtlichen Befugnisse von deren Leitung.

Mehrheit: 2. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Referent; Präsident Martin Abele (Grü-

ne), 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP), Min Li Marti (SP), Mark Richli

(SP)

Minderheit: Alecs Recher (AL), Referent; Mauro Tuena (SVP)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP, abwesend)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 32 Stimmen zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1 (Eventualantrag) Art. 41 lit. t



Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 41 lit. t:

Art. 41 lit. t wird <u>nicht</u> aufgehoben.

Mehrheit: 2. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Referent; Präsident Martin Abele (Grü-

ne), 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP), Min Li Marti (SP), Mark Richli

(SP)

Minderheit: Alecs Recher (AL), Referent; Mauro Tuena (SVP)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP, abwesend)

Der Änderungsantrag 4 entfällt aufgrund der vorhergehenden Abstimmung.

Änderungsantrag 5

Kommissionsreferent:

Martin Abele (Grüne): Die Stossrichtung der ursprünglichen Motion ist erfüllt, weshalb formal die Abschreibung der Motion beschlossen werden muss.

Änderungsantrag 5, neuer Dispositivpunkt B (Dispositivziffern 1 und 2 werden zu Dispositivpunkten A1 und A2)

Das Büro beantragt folgenden neuen Dispositivpunkt B:

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz

Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2010/249 von Michael Baumer (FDP) vom 9. Juni 2010 betreffend Bestimmungen über die Zusammensetzung des Büro des Gemeinderats, Änderung der Gemeindeordnung wird als erledigt abgeschrieben.

Zustimmung: Präsident Martin Abele (Grüne), Referent; 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP),

2. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP), Min Li Marti (SP), Alecs

Recher (AL), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP, abwesend)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 119 gegen 0 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.



Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Artikel 26 bis 29 und 41 der Gemeindeordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 2

Die Aufgaben, die Organisation und die Zusammensetzung des Büros werden in der Geschäftsordnung bestimmt.

Art. 27 wird aufgehoben.

Art. 28 wird aufgehoben.

Art. 29 Abs. 2

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste dürfen nicht dem Rat angehören.

Art. 29 Abs. 3

Das Büro des Gemeinderats stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste an. Es regelt Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste sowie die personalrechtlichen Befugnisse von deren Leitung.

Art. 41 lit. t wird aufgehoben.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat